S A T Z U N G D E R G E M E I N D E B E S D O R F

nach § 4 Abs.2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
sowie nach § 34 Abs.4 Nr.1 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 4 Abs.2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.4.1993 (BGBl.I S.622) in Verbindung mit § 34 Abs.4 Nr. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl.I S.2049)* sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 11.7.1994 (GVOBl. Schl.-H. S.321), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.01.1998 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Steinburg folgende Satzung erlassen:

*und in Verbindung mit der
~~Es gilt die~~ Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl.I S.466),

1. Die Satzung gilt für die Bereiche, die in der beigefügten Planzeichnung, M. 1:5000, festgesetzt und durch schwarze Umstrichelung begrenzt sowie in roter Farbgebung kenntlich gemacht sind. Darüber hinaus gelten für die Teilgebiete "A" und "B" mit schwarzer Schraffur Vorgaben entsprechend der beigefügten Planzeichnung, M. 1:2000.
   Beide Planzeichnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

2. Für die Teilgebiete "A" und "B" der Satzung wird bestimmt, daß
   ausschließlich Wohngebäude
   mit max. einem Vollgeschoß
   als Einzelhäuser in offener Bauweise
   mit einer max. Grundfläche (ohne Anrechnung von Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO) von 150 qm
   und einer Dachneigung von mindestens 30°
   errichtet werden dürfen.

   Weiterhin sind Stellplätze und Garagen sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der Grundstücke selbst dienen.

3. Für die Teilgebiete "A" und "B" der Satzung wird bestimmt, daß bauliche Anlagen einen Abstand von mind. 2,00 m zu vorhandenen Knicks sowie zu den freizuhaltenden Flächen einhalten müssen.

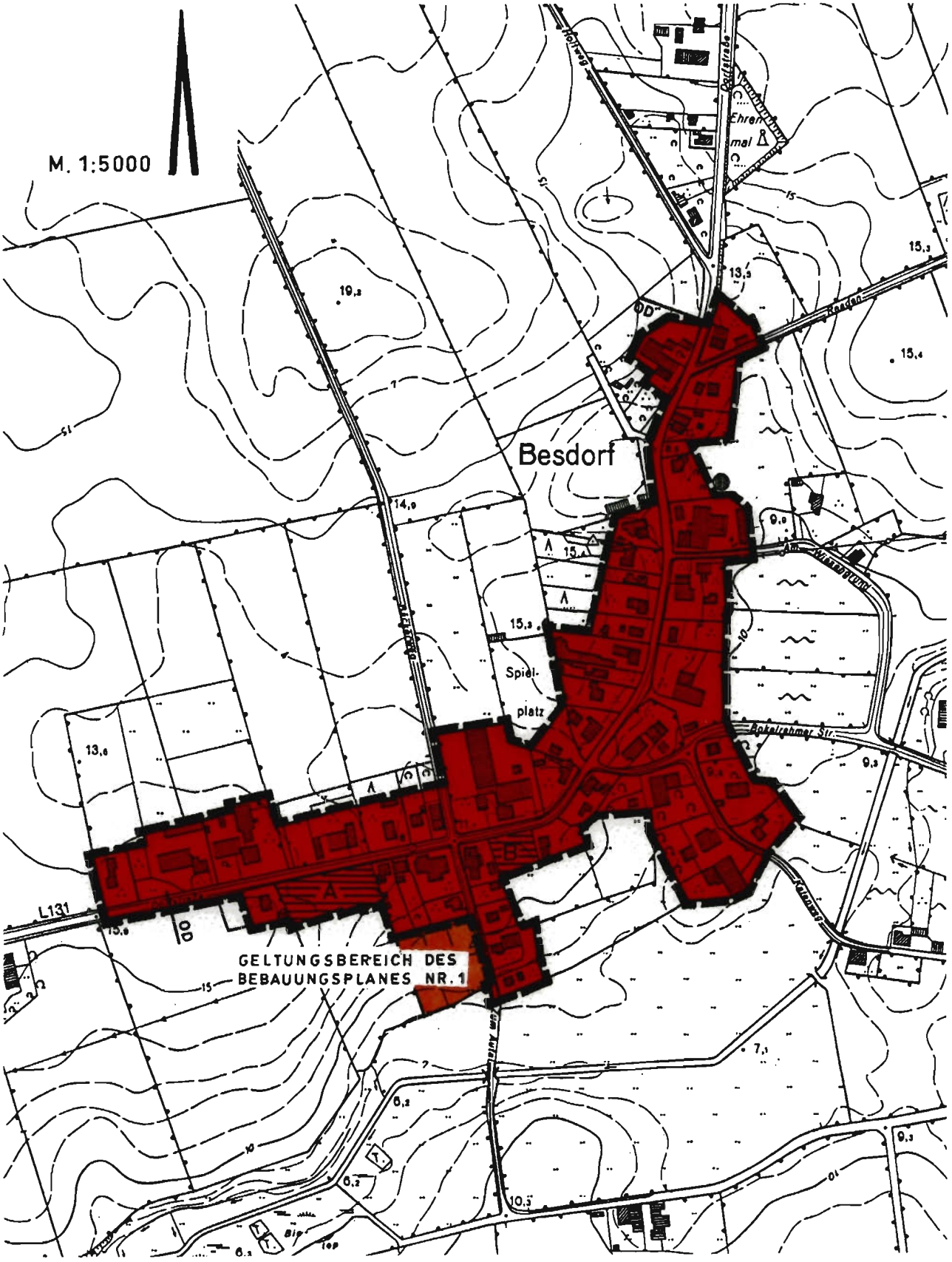
4. Für das Teilgebiet "A" der Satzung wird bestimmt, daß
   für Baugrundstücke eine Mindestbreite von 20 m einzuhalten ist.

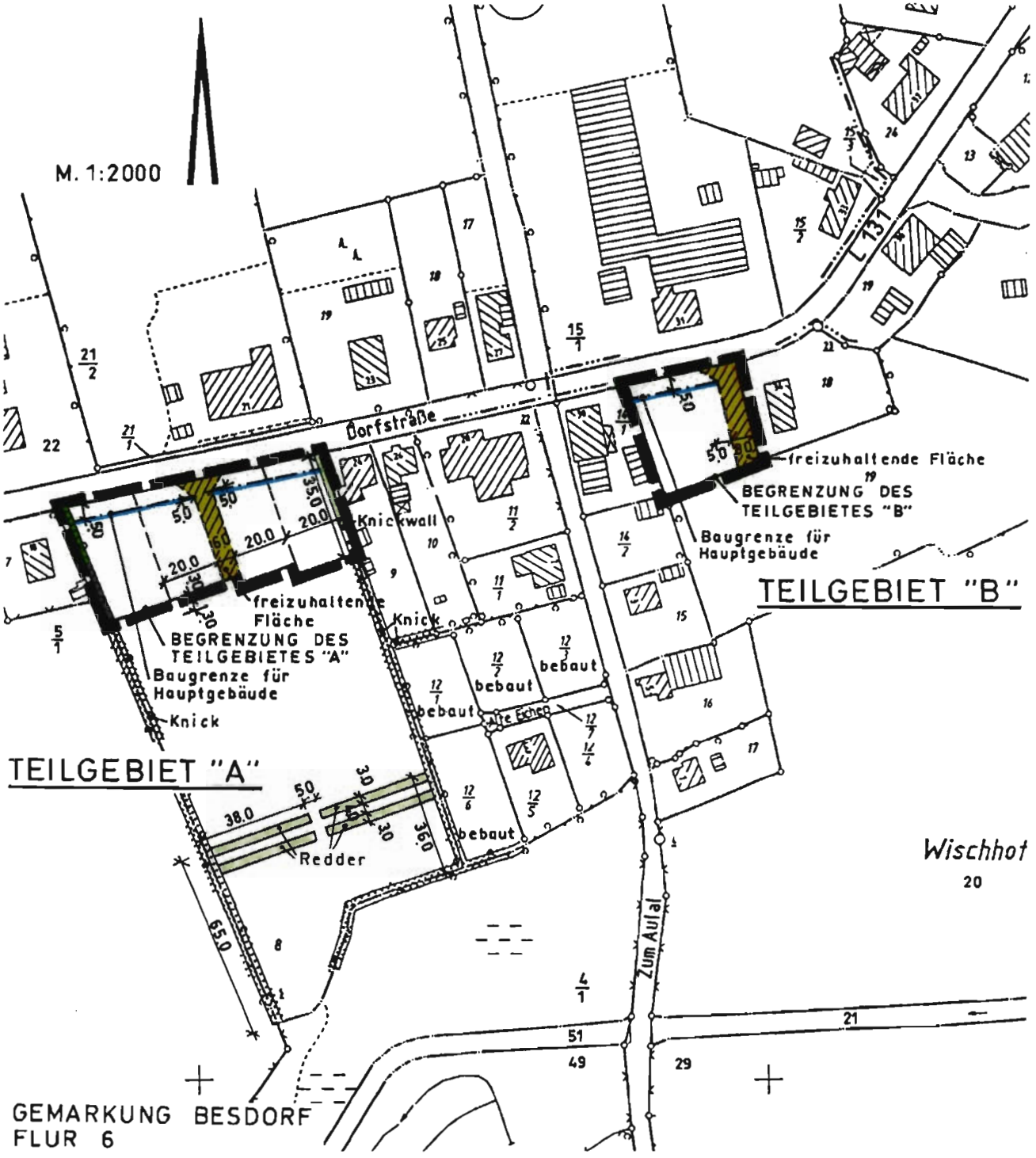
5. Der vorhandene Knick im westlichen Bereich des Teilgebietes "A" ist zu erhalten sowie bei Abgang durch Neuanpflanzung aus Strauchwerk und Bäumen in standortgerechten Laubgehölzarten der einheimischen Knickvegetation in mind. zweireihiger Bepflanzung zu ersetzen.
   Der vorhandene Knickwall im ostwärtigen Bereich des Teilgebietes "A" ist mit Strauchwerk und Bäumen in standortgerechten Laubgehölzarten der einheimischen Klnickvegetation zu bepflanzen und zu unterhalten.

Der vorhandene Knick im nördlichen Bereich des Teilgebietes "A" ist zu entfernen und im südlichen Teil des Flurstücks 8 durch Ausbildung eines Redders zu ersetzen. Es sind Erdwälle aus wuchsfähigem Boden mit einer Wallhöhe von mind. 0,75 m und max. 1,00 m, einem Wallfuß von mind. 3,00 m Breite und einer leicht gemuldeten Wallkrone von mind. 1,00 m Breite anzulegen, mit Strauchwerk und Bäumen in standortgerechten Laubgehölzarten der einheimischen Knickvegetation in mind. zweireihiger Bepflanzung auszubilden und zu unterhalten.

6. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung und das Ortsbild sind auf allen, zum Zeitpunkt des Erlassens der Satzung unbebauten Grundstücken freiwachsende oder geschnittene Hecken aus Laubgehölzen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen - mit Ausnahme von Grundstückszufahrten und Grundstückszugängen - sowie
mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum je 350 qm Grundstücksfläche
anzupflanzen und zu unterhalten.

   Weiterhin ist der Bereich zwischen den anzulegenden Knicks im südlichen Teil des Flurstückes 8 einer spontanen Vegetationsentwicklung zum Zwecke der Erreichung einer Sukzessionszone zu überlassen.


M. 1:5000
Besdorf
Spiel-
platz
L131
GELTUNGSBEREICH DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 1



Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Besdorf, den 23. Juli 1990

GEMEINDE BESDORF KREIS STEINBURG

Bürgermeister

Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 17.10.1997 unter Fristsetzung bis zum 10.12.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist anläßlich einer öffentlichen Auslegung vom 04.11.1997 bis 04.12.1997, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.10.1997 bis 04.11.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Schenefeld, den 14. Februar 1998

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
J.A.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.01.1998 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schenefeld, den 14. Februar 1998

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
J.A.

Die Satzung, bestehend aus dem Text und den Planzeichnungen, ist am 21.01.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Schenefeld, den 14.02.1998

Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher
J.A.

Die Satzung ist am 14.02.1998 dem Landrat des Kreises Steinburg angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 17.04.1998 Az.: 614-6121-01-VIII.3-39 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht~~/die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind~~.

Schenefeld, den 23. Juli 1998

Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher
J.A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 27.08.1998 bis 08.09.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen worden.
Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 08.09.1998 in Kraft getreten.

Schenefeld, den 08.09.1998

Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -
J.A.

S A T Z U N G D E R G E M E I N D E B E S D O R F

nach § 4 Abs.2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
sowie nach § 34 Abs.4 Nr.1 Baugesetzbuch

B E G R Ü N D U N G

Anlage a

Für das Gebiet der Gemeinde Besdorf besteht kein Flächennutzungsplan. Die Ortslage stellt sich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil und derzeit als Dorfgebiet, in dem mit gebietsspezifischen Lärm- und Geruchsemissionen zu rechnen ist, dar.
In der Gemeinde besteht ein Bedarf an Grundstücken für den Wohnungsbau; die Bebauung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 ist nahezu abgeschlossen.

Zwecks Erreichung einer abgerundeten Ortslage wird eine Satzung zur Bestimmung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles erlassen. In den Teilgebieten "A" und "B" ermöglicht die Freihaltung von Flächen derzeit die Zufahrt zu landwirtschaftlich genutzten Flächen; für die Zukunft soll eine ausreichende Erschließungsmöglichkeit rückwärtiger Baugebiete sichergestellt werden.
Der im nördlichen Bereich des Teilgebietes "A" entlang der Dorfstraße vorhandene Knick soll - insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit - entfernt werden; Ersatz wird im südlichen Teil des Flurstückes 8 mit der Zielsetzung geschaffen, hier frühzeitig den in Aussicht genommenen zukünftigen Ortsrand durch eine markante Grünabgrenzung auszubilden. Die für die Entfernung des Knicks erforderliche Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg wird rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt werden.

Die Ver- und Entsorgung ist gesichert:
Wasser und Elektrizität
durch Anschluß an die Leitungen der Versorgungsunternehmen;
Gas
ab dem Jahr 1998 ist eine Anschlußmöglichkeit an die Erdgasversorgung vorgesehen;
Abwasser
durch Anschluß an das Mischsystem der öffentlichen Entwässerungsanlage;
Abfallbeseitigung
durch privates Unternehmen im Auftrag des Kreises Steinburg.

Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.01.1998 gebilligt.

Bürgermeister

GEMEINDE BESDORF
KREIS STEINBURG